

Feuerwehrgesetz der Gemeinde Vaz/Obervaz

Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100 Brandschutzgesetz) und Art. 3 der Gemeindeverfassung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben, die Dienstpflicht, den Pflichtersatz, die Organisation, den Übungsdienst, das Alarmwesen, die Besoldung und das Strafwesen der Feuerwehr der Gemeinde Vaz/Obervaz.

Art. 2

Feuerwehr
Aufgaben

¹Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

- a) Suche und Rettung von Menschen und Tieren;
- b) Bränden und Explosionen;
- c) Naturereignissen und Katastrophen;
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden;
- e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes.

²Der Gemeindevorstand kann die Angehörigen der Feuerwehr zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beziehen, wenn:

- a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind;
- b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und
- c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist.

³Die Feuerwehr Vaz/Obervaz kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung Aufgaben im Feuerwehrwesen für Nachbargemeinden übernehmen.

Art. 2a *

Gebühren

¹Für nach Gesetz nicht kostenlose Feuerwehrleistungen werden Gebühren erhoben, die vom Gemeindevorstand auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt werden.

²Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz findet Anwendung.

II. Dienstpflicht

Art. 3

Feuerweh-
pflicht

¹Feuerwehrlpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Vaz/Obervaz.

²Die Feuerwehrlpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 45. Altersjahres.

³Der Gemeindevorstand kann auf Antrag der Feuerwehrkommission das Dienstalter nach unten bis zum erfüllten 18. Altersjahr und nach oben bis zum erfüllten 62. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird.

⁴Die Feuerwehrlpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. Es besteht kein Anspruch auf Einteilung in den aktiven Feuerwehrdienst.

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

⁵Die Feuerwehrkommission entscheidet, wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Eignungskriterien beurteilt:

- a) Persönliche Eignung
- b) Erreichbarkeit
- c) Bedarf bezüglich Soll-Bestand

⁶Der Feuerwehrkommandant kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

⁷Personen, die jünger sind als die Feuerwehrpflichtigen, aber mindestens das 18. Altersjahr erfüllt haben, können ebenfalls aktiven Feuerwehrdienst leisten, wenn sie die dazu notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

Art. 4

Befreiung
vom
aktiven
Feuerwehr-
dienst

¹Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Mitglieder des Gemeindevorstandes;
- b) Geistliche und Ordenspersonen;
- c) Angehörige der Kantons- und Gemeindepolizei;
- d) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern;
- e) Schwangere oder stillende Mütter;
- f) Feuerwehrpflichtige, die in der Gemeinde mind. 20 Jahre Feuerwehrdienst geleistet haben.
- i) Studenten und Lehrlinge mit auswärtigem Wochenaufenthalt.

²Bei Ehepaaren und Paaren, welche in eingetragener Partnerschaft leben, ist nur eine Person feuerwehrpflichtig.

³Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen auf Antrag der Feuerwehrkommission weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

Art. 5

Befreiung
vom
Pflichtersatz

¹Vom Pflichtersatz befreit sind:

- a) Mitglieder des Gemeindevorstandes;
- b) Feuerwehrpflichtige, die in der Gemeinde mind. 20 Jahre Feuerwehrdienst geleistet haben;
- c) Studenten und Lehrlinge mit auswärtigem Wochenaufenthalt.

²Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen auf Antrag der Feuerwehrkommission weitere Personengruppen vom Pflichtersatz befreien.

III. Organisation

Art. 6

Oberaufsicht Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus.

Art. 7

Gemeindevorstand Der Gemeindevorstand wählt den Feuerwehrkommandanten sowie den Feuerwehr-Vizekommandanten. Diese werden zu Beginn der Amtsperiode für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Art. 8

Feuerwehrkommission Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident: zuständiger Departementsvorsteher

Mitglieder: Feuerwehrkommandant

 Feuerwehr-Vizekommandant

Art. 9

Aufgaben der Feuerwehrkommission Die Aufgaben der Feuerwehrkommission werden in einem separaten Betriebsreglement geregelt.

Art. 10

Feuerwehrkommandant

Die Aufgaben des Feuerwehrkommandanten werden in einem separaten Betriebsreglement geregelt.

Art. 11

Dienstpflichten

¹Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgebotsen Folge zu leisten.

²Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

³Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

⁴Die Aufgaben und Kompetenzen der Kaderchargen sind in einem separaten Betriebsreglement geregelt.

⁵Der Gemeindevorstand legt die Entschuldigungsgründe fest.

Art. 12

Besoldung

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit gemäss separatem Betriebsreglement besoldet.

Art. 13

Versicherung

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.

Art. 14

Erweiterte
Feuerwehr-
aufgaben

¹Die Feuerwehr Vaz/Obervaz kann vom Kanton Stützpunktaufgaben übernehmen.

²Zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden im Aufgabenbereich der Feuerwehr kann der Gemeindevorstand entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

IV. Alarmierung / Ernsteinsatz**Art. 15**

Alarmierung

¹Personen, die ein Feuer entdecken, sind verpflichtet, die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf zu alarmieren.

²Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Gemeinde stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung.

Art. 16

Gemeinde-
personal /
Gemeinde-
material

¹Das Gemeindepersonal unterstützt die Einsatzleitung nach Bedarf und Verfügbarkeit. Während des Einsatzes untersteht das Gemeindepersonal der Einsatzleitung.

²Maschinen und Fahrzeuge der Gemeinde stehen der Feuerwehr nach Möglichkeit zur Verfügung.

V. Übungsdienst

Art. 17

Übungsdienst Jede Aktivdienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden den dienstleistenden Personen frühzeitig mitgeteilt.

Art. 18

Zutrittsrecht ¹Die Hausbewohner beziehungsweise -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.

²Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer beziehungsweise Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Pflichtersatz

Art. 19

Pflichtersatz ¹Feuerwehrpflichtige, die nicht nach Art. 5 vom Pflichtersatz befreit werden, haben einen jährlichen Pflichtersatz zu entrichten.

²Der Pflichtersatz beträgt im Minimum CHF 200.00 und im Maximum CHF 500.00. Der Gemeindevorstand legt die Höhe des Pflichtersatzes in einem separaten Betriebsreglement fest.

³Stichtag für die Erhebung des Pflichtersatzes ist der 31. Dezember, für das betreffende Kalenderjahr. Eine pro Rata-Abrechnung findet nicht statt.

⁴Der Einzug obliegt der Finanzverwaltung.

VII. Strafbestimmungen

Art. 20

Bussen

¹Angehörige der Feuerwehr, welche Vorschriften der Feuerwehrgesetzgebung oder Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse bis CHF 500.00 bestraft werden. In leichten Fällen kann auch eine Verwarnung ausgesprochen werden. Zuständig ist die Feuerwehrkommission auf Antrag des Kommandos.

²Unentschuldigtes Fernbleiben bei Aufgebotsen aller Art wird pro versäumtem Aufgebot mit einer Busse bis CHF 300.00 geahndet.

³Bei Fernbleiben von mindestens 50 % der Übungen wird zusätzlich zu den Bussen der Feuerwehrpflichtersatz erhoben.

⁴Das Verursachen von Fehlalarmen kann mit Busse bis CHF 1'000.00 bestraft werden.

Art. 21

Ausschluss

Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehrgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag der Feuerwehrkommission.

VIII. Rechtsmittel

Art. 22

Instanzen

¹Entscheide der Feuerwehrkommission können innert 30 Tagen an den Gemeindevorstand weiter gezogen werden.

²Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 23

Vollzug

Der Gemeindevorstand Vaz/Obervaz erlässt das für den Vollzug dieses Gesetzes notwendige Betriebsreglement.

Art. 24Aufhebung
bisherigen
Rechts

Das Feuerwehrgesetz vom 1. Januar 1997 mit den dazu gehörigen Reglementen und Verordnungen wird aufgehoben.

Art. 25

Inkrafttreten

Das Feuerwehrgesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

An der Urnenabstimmung vom 27. November 2016 erlassen

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom 31. Januar 2017 genehmigt.

Chur, 31. Januar 2017

Gebäudeversicherung
Graubünden

Der Direktor

Der Feuerwehrinspektor

Markus Feltscher

Hansueli Roth

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
27.11.2016	01.01.2017	Totalrevision	Erstfassung
31.01.2017	31.01.2017	Genehmigung durch GVG	Verfügung
27.09.2020	01.11.2020	Art. 2a Abs. 1 und 2	neu

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Totalrevision	27.11.2016	01.01.2017	Erstfassung
Genehmigung durch GVG	31.01.2017	31.01.2017	Verfügung
Art. 2a Abs. 1 und 2	27.09.2020	01.11.2020	neu